jeder Theil in dem jenigen Rechten stehen/welches er den 12. Novembris stylo novo, Anno 1627. gehabt hat / sich desselbigen / so gut / oder schwach es damals gewesen/Gütlich oder Rechtlich zugebrauchen. Vnd soll deßwegen kein Theil wider den andern/vnerkantes ordentlichen Rechtens/zu den Waffen greiffen/die Röm. Käyserl. Mayest. auch solches anderen zu thun/nicht gestatten/weniger für sich die Stände damit beschweren.

Vnd behalten Jhr Käys. May. für sich/ vnd dero Nachkommen am Reich/als Oberhaupt/Jhr/auff den fall der Nichtvergleichung/oder weitern Streittigkeiten/die gebührende Hochheit vnd Iurisdiction, vnd die streittige Fälle zwischen denẽ Partheyen/so wol an dero Keyserlichem Hoff (doch mitzuziehung etlicher Chur: Fürsten vnd Stände deß Reichs Räthe / von gleicher Anzahl beyder / der Catholischen Religion/vnd Augspurgischer Confession zugethan/welche jhrer Pflicht/damit Sie jhren Herren sonst verwandt/ zu diesem Actu zuvor her erlassen/vnd in diesen Sachen in besondere Eydspflicht zur Justiz / darinnen ohne einiges Ansehen der Person / vnd welcher Religion ein oder andere Parthey zugethan/dem Religionfrieden vnd Reichs Constitutionen gemeeß/zu verfahren/ genommen werden sollen) als an dero Keyserlichem Cammer Gericht/ allenthalben nach vorgehender genugsamer Verhör / vnd vermittelst ordentlicher Proceß / in jeder Sach absonderlichen zuerörtern / wie auch die Manutention des Religion: vnd Prophan Friedens/tragenden Keyserlichen hohen Ampts wegen/ vnd nach außweisung der Reichs Abschiede/vnd Keyserlichen Wahl Capitulation zu exerciren, billich zuvor.

Denen Catholischen soll weiter nichts von jhren Ertz Stifft / Clöstern/ vnd anderen Geistlichen Gütern/die Sie noch am 12. Novembris stylo novo, Anno 1627. innen gehabt/oder auch/vermög dieses Frieden Schlusses/wider bekommen sollen/demselbigen zugegen im wenigstem entzogen / sondern da jhnen etwas weiter genommen / oder abgestrickt würde / sollen Sie dessen alsbald vnverzüglich restituirt werden. Da Sie auch sonst wider den Religion: vnd Prophan / oder auch diesen Frieden in etwas beschwert würden/sollen Sie befugt seyn/deßwegen Jhr Keys. May. an dero Keyserlichem Hoff/ oder bey dem Keyserlichen Cammergericht anzulangen: Die sollen dann/nach außweisung des Religion: vnd Prophan: oder auch dieses Friedens/vnd anderer Reichs Constitutionen vnd Ordnungen/ die heylige Justiz administriren.

Ebenmässig soll es auch gehalten werden mit den Augspurgischen Confessions Verwandten / daß nemblich jhrer keiner wider den Religion: vnd Prophan Frieden / noch auch wider diesen Frieden / oder wider andere Reichs Constitutiones vnd Ordnungen/ im wenigsten gravirt, oder Jhnen von denen Stifft: vnd Geistlichen Gütern / so Sie vormahls gehabt/vnd Jhnen/nach außweisung dieses Frieden Schlusses/bleiben sollen/ etwas entzogen werde.

Das Ertzstifft Magdenburg betreffend / ist es vmb des lieben Friedens willen dahin gelangt/daß Churfürstl. Durchl. zu Sachsen freundlicher geliebter Sohn Hertzogs Augusti zu Sachsen/Gülich/Cleve vnd Berg/Fürstl. Gn. dasselbige auff jhre vbrige Lebtage innen haben/vnd geniessen mögen. Vnd sollen Seine Fürstl. Gn. darinnen nicht perturbirt/noch gehindert werden.

Was die Session vnd Votum wegen dieses Ertzstiffts auff Reichs Deputation: vnd Cammergerichtlichen Visitation: vnd Revision Tägen anlanget/Soll es darmit allerdings/wie oben wegen anderer/von denen der Augspurgischen Confessions Verwandten